

Jumbinger - Manuskript
19. VIII. 1915

53

19

Prüfung von Schriften und Drucksachen an den deutschen Grenzen.

Die Überwachungsstellen an den deutschen Grenzen sind verpflichtet, die von den Reisenden mitgeführten Schrift- und Drucksachen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, was unter Umständen viel Zeit in Anspruch nimmt und die Abfertigung der Reisenden verzögert, oft sogar die Weiterreise mit der nächsten Fahrgelegenheit unmöglich machen kann. Im eigenen Interesse der Reisenden empfiehlt sich daher, wenn diese möglichst wenig Schriftstücke, Briefe und Drucksachen bei sich führen, auch keine Zeitungen, da diese in der Regel der Beschlagnahme unterliegen. Dagegen wird empfohlen, dergleichen Schriftstücke usw. durch die Post zum Ziel der Reise zu senden, da alsdann die Prüfung durch die zuständige Postprüfungsstelle erfolgt und der Reisende nicht Gefahr läuft, an der Grenze angehalten zu werden.